

BGer 5A_920/2023 vom 28. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_920_2023

FR: TF 5A_920/2023 du 28 novembre 2024

IT: TF 5A_920/2023 del 28 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht (Art. 75 BGG) über den Unterhalt von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern befunden hat. Die Vorinstanz urteilte auf Rückweisung des Bundesgerichts hin (Urteil 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021), sodass die fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 BGG) erhobene Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich zulässig bleibt (Urteil 5A_410/2023 vom 25. September 2024 E. 1.1 mit Hinweis). Die Beschwerdeführer sind zur Beschwerde legitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG).

E. 2

Anlass zur Beschwerde gibt, dass die Vorinstanz den Überschussanteil der Beschwerdeführer plafonierte.

E. 2.1.1

Die Vorinstanz begrenzte den Überschussanteil der Beschwerdeführer auf je Fr. 200.--. Zu diesem Betrag schlug sie die Hobbykosten hinzu, welche sie in ihrem ersten Urteil vom 10. September 2019 (vgl. vorne Sachverhalt lit. B.b) noch separat im Bedarf der Beschwerdeführer ausgewiesen hatte und die gemäss dem bundesgerichtlichen Rückweisungsurteil aus dem Überschussanteil zu finanzieren seien (Urteil 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021 E. 4.1.3

in fine). Daraus resultierten je nach Phase der Unterhaltsberechnung Überschussanteile von Fr. 220.-- (A.A. _____: Januar 2017 bis Juli 2018; B.A. _____: Januar 2017 bis November 2020), Fr. 250.-- (A.A. _____: August 2018 bis November 2024; B.A. _____: Dezember 2020 bis November 2026) bzw. Fr. 300.-- (A.A. _____: ab Dezember 2024; B.A. _____: ab Dezember 2026). Die Beschwerdeführer beanspruchen für sich Überschussanteile von je Fr. 1'200.--, woraus sich um Fr. 980.--, Fr. 950.-- bzw. Fr. 900.-- höhere Unterhaltsbeiträge ergeben würden.

E. 2.1.2

Bereits in ihrem ersten Urteil hatte die Vorinstanz die Überschussanteile der Beschwerdeführer auf Fr. 200.-- begrenzt. Dies mit der Begründung, der Einkommensüberschuss beim Unterhaltspflichtigen sei grundsätzlich unter Berücksichtigung der vorliegenden finanziellen und persönlichen Verhältnisse unter Vater und Kindern nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen. Ein Verbleib des Überschusses allein beim Unterhaltsschuldner wäre nicht mit dem gebührenden Unterhalt im Sinne von Art. 176 [sic] und Art. 285 ZGB vereinbar. In sehr guten finanziellen Verhältnissen könne die Überschussbeteiligung zusammen mit dem allfälligen Eigeneinkommen der berechtigten Person jedoch dazu führen, dass die resultierenden Unterhaltsansprüche die

vor dem Getrenntleben gelebte Lebenshaltung überstiegen; diesfalls gelte es den Überschussanteil nach oben zu begrenzen, was durch die Zuweisung eines festen Überschussanteils erfolgen könne. Dies erscheine vorliegend als zweckmässig. Eine starre Regelung, in welcher Art und Weise den sehr guten finanziellen Verhältnissen des Beschwerdegegners Rechnung getragen werden könne, existiere nicht. Vorliegend scheine sachgerecht, auf die - von der ersten Instanz vorgenommene - Verdoppelung des Grundbetrages zu verzichten und stattdessen dem (errechneten) Unterhaltsbetrag einen fixen Überschussanteil zuzurechnen. Es rechtfertige sich, jedem Kind in jeder Phase monatlich Fr. 200.-- zuzuschlagen (Urteil 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021 E. 5.1).

E. 2.1.3

Das Bundesgericht hatte hierzu erwogen, die sinngemässe Überlegung der Vorinstanz, die Überschussanteile könnten betragsmässig auf die vor dem Getrenntleben gelebte Lebenshaltung beschränkt bzw. gekürzt werden, stehe im Einklang mit Bundesrecht, jedenfalls soweit die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners seit der Trennung - wie vorliegend - unverändert geblieben sei. Die Beschwerdeführer bestritten dies denn auch nicht. Vielmehr machten sie geltend, mit den zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen die vor dem Getrenntleben gelebte Lebenshaltung nicht erreichen zu können. Zutreffend rügten die Beschwerdeführer zudem, dass die Vorinstanz keinerlei Feststellungen zur vor dem Getrenntleben gelebten Lebenshaltung getroffen habe. Folglich fehle das Tatsachenfundament, anhand dessen die Bundesrechtskonformität des Ergebnisses des angefochtenen Entscheids überprüft werden könnte. Daher sei der angefochtene Entscheid auch in diesem Punkt aufzuheben und die Sache zur Ergänzung des Sachverhalts und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urteil 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021 E. 5.2).

E. 2.1.4

Im nun angefochtenen Entscheid erwog die Vorinstanz, die konkreten Bedarfspositionen der Kinder, die diese in der Zeit vor der Trennung der Eltern gehabt hätten, erwiesen sich heute - acht Jahre später - als kaum mehr feststellbar. Einen Anhaltspunkt für die Lebenshaltung vor dem Getrenntleben (ab 12. Oktober 2015) und damit den gebührenden Unterhalt (einschliesslich trennungsbedingter Mehrkosten) gebe hier jedoch der im erstinstanzlichen Entscheid vom 7. Juli 2017 aufgeführte Barbedarf der Kinder in der ersten Phase der Unterhaltsberechnung ab jenem Datum. Der Unterhalt für diese Phase sei vom Beschwerdegegner in seiner Berufung nicht angefochten worden, weshalb der (Bar-) Bedarf als anerkannt gelten könne (auch von den Beschwerdeführern, die keine Berufung erhoben hätten). Dieser sei mit je Fr. 1'230.-- pro Kind und Monat angegeben worden, gestützt auf eine konkrete Bedarfsermittlung (Grundbetrag Fr. 580.--, Wohnen Fr. 440.--, Krankenversicherung Fr. 110.--, Steuern Fr. 100.--). Abgezogen worden seien die Kinderzulagen von je Fr. 200.--, was Barunterhaltsbeiträge von je Fr. 1'030.-- ergeben habe. Ein Anteil am Überschuss sei den Kindern nicht zugesprochen worden, jedoch habe der eingesetzte Bedarf auf einem doppelten Grundbetrag basiert. Damit habe die Bedarfsermittlung zwar methodenmässig nicht im Detail der vom Bundesgericht neu vorgeschriebenen Vorgehensweise entsprochen. Betragsmässig könne jedoch davon ausgegangen werden, dass sich daraus ein ausreichender Rückschluss auf die Lebenshaltung während des Zusammenlebens der Familie bzw. den gebührenden Unterhalt für jenes Alter der Kinder ziehen lasse. Zwar sei den Kindern keine als solche bezeichnete Überschussbeteiligung zugesprochen worden, mittels der Verdoppelung des Grundbetrags

sei im Ergebnis aber dennoch der gehobenen Lebensstellung der Eltern und der Leistungsfähigkeit des Vaters Rechnung getragen worden. Die Angemessenheit des Unterhaltsbeitrages von je Fr. 1'030.-- für jenes Alter sei von den Beteiligten mangels Anfechtung offensichtlich auch so anerkannt worden. Damit könne von entsprechenden Lebenshaltungskosten für die Zeit vor der Trennung von rund Fr. 1'230.-- pro Kind ausgegangen werden.

E. 2.2.1

Was die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid betreffend die Lebenshaltung der Familie vor der Trennung der Eltern anbelangt, rügen die Beschwerdeführer es als willkürlich, dass die Vorinstanz sie hinsichtlich der Lebenshaltung der Familie vor dem Getrenntleben darauf behafte, dass sie das erstinstanzliche Urteil nicht angefochten hätten. Im erstinstanzlichen Urteil seien ab Januar 2017 Unterhaltsbeiträge pro Kind von durchschnittlich rund Fr. 2'500.-- zugesprochen worden, sodass eine Anfechtung der ersten Phase ökonomisch betrachtet keinen Sinn ergeben habe. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt nur oberflächlich und rudimentär ermittelt, womit sie die *Offizialmaxime* [*recte* : *Untersuchungsmaxime*] verletzt habe.

E. 2.2.2

Sodann belaufe sich dem angefochtenen Entscheid zufolge das monatliche Nettoeinkommen des Beschwerdegegners auf Fr. 20'000.-- und sein Bedarf liege bei etwa Fr. 5'700.--, woraus ein Überschuss von gut Fr. 14'300.-- pro Monat resultiere. Ziehe man davon den Barunterhalt gemäss angefochtenem Entscheid (ohne Überschussanteile von je Fr. 200.--) ab, so betrage der durchschnittliche Nettoüberschuss des Beschwerdegegners noch ungefähr Fr. 10'800.-- pro Monat. Es widerspreche jeglicher Logik und sei nicht nachvollziehbar, wie man bei solchen Verhältnissen auf einen Überschussanteil der Beschwerdeführer von Fr. 200.-- kommen könne. Dies mache pro Kind 1,85 % des Überschusses des Beschwerdegegners aus, was geradezu stossend tief sei. Würde vorliegend der Überschussanteil nach grossen und kleinen Köpfen berechnet, so ergäbe sich pro Kind ein Überschussanteil von je Fr. 2'950.--. Die Beschwerdeführer würden anerkennen, dass ihr Anteil hier betragsmässig begrenzt werden müsse, allerdings nicht auf Fr. 200.-- pro Monat, sondern auf mindestens Fr. 1'200.--, was rund 10 % des Nettoüberschusses des Beschwerdegegners ausmache. Der Überschussanteil solle den Beschwerdeführern ihre bisherige Lebensführung auch nach der Trennung weiterhin ermöglichen. Die Kosten für Hobbys (Schwimmkurs, Schlittschuhfahren, Skifahren, Reiten, Ballett, Museumsbesuche) sowie für Ferien (Skiferien, Ferien am Meer, Ausflüge ins Legoland usw.) seien bereits umfangreich dokumentiert. Es treffe keinesfalls zu, dass die Beschwerdeführer sehr bescheiden gelebt hätten. Im Übrigen habe die Vorinstanz bei ihrer Unterhaltsberechnung unberücksichtigt gelassen, dass Kinder mit zunehmendem Alter mehr kosten, was einen grösseren Anteil am Überschuss bedinge.

E. 2.3

Dem hält der Beschwerdegegner entgegen, ein Überschussanteil von Fr. 1'200.-- pro Monat entspreche weder den von den Eltern vor der Trennung gelebten Verhältnissen noch den effektiven Bedürfnissen der Kinder. Der Beschwerdegegner habe belegt, dass die Familie vor der Trennung für ihre gesamten Lebenshaltungskosten im Schnitt Fr. 6'384.-- pro Monat verbraucht habe. Sodann macht der Beschwerdegegner sinngemäss geltend, die Familie habe für Ferien keine bzw. kaum Auslagen gehabt, da sie diese in den

Ferienhäusern der Grosseltern der Beschwerdeführer verbracht habe oder die Reisen von den Grosseltern mütterlicherseits finanziert worden seien. Somit sei irrelevant, wo die Familie Ferien gemacht habe. Relevant sei einzig, was die Ferien die Familie gekostet hätten und wer diese Kosten bezahlt habe.

E. 2.4.1

Ein bei der zweistufigen Methode resultierender rechnerischer Überschuss ist grundsätzlich nach "grossen und kleinen Köpfen" auf die daran Berechtigten zu verteilen. Der Anteil der Eltern ist jeweils doppelt so gross wie jener der Kinder. Im begründeten Einzelfall kann von diesem Grundsatz ermessensweise abgewichen werden. Es sind sämtliche Besonderheiten des konkreten Falles wie Betreuungsverhältnisse, überobligatorische Arbeitsanstrengungen, spezielle Bedarfspositionen u.ä.m. zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.3 mit Hinweisen).

E. 2.4.2

Bei Kindern nicht verheirateter Eltern ist der Überschuss einzig auf den unterhaltspflichtigen Elternteil (grosser Kopf) und die Kinder (kleine Köpfe) zu verteilen (BGE 149 III 441 E. 2.7). Der betreuende Elternteil, der mit dem anderen nicht verheiratet ist, hat keinen Anspruch auf Teilhabe an dessen Lebensstellung. Deshalb ist bei nicht miteinander verheirateten Eltern sicherzustellen, dass der betreuende Elternteil nicht aus dem Überschussanteil des Kindes quersubventioniert wird (BGE 149 III 441 E. 2.6; 147 III 265 E. 7.4 mit Hinweis).

E. 2.4.3

Haben die Eltern vor der Trennung sparsamer gelebt als es die finanziellen Verhältnisse zugelassen hätten, wird die Lebensstellung mit anderen Worten von der potenziellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ab, kann das Kind nicht im Rahmen der Überschussverteilung Anspruch auf eine Lebensführung erheben, welche diejenige der Eltern bzw. den angestammten Standard vor einer Trennung der Eltern überschreitet (BGE 147 III 265 E. 7.3). Soweit sich die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners nicht verbessert hat, ist es zulässig, den Überschussanteil des Kindes auf ein Niveau zu begrenzen, das ihm die Beibehaltung des Lebensstandards vor der Trennung gestattet (Urteil 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021 E. 5.2, nicht publ. in: BGE 147 III 457). Im Gegensatz zum ehelichen und nachehelichen Unterhalt (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.4 mit Hinweisen) ist der Kindesunterhalt aber nicht grundsätzlich durch die Lebenshaltung der Eltern vor ihrer Trennung in seiner Höhe begrenzt. Wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Unterhaltsschuldners nach der Trennung verbessern, hat das Kind - bei ansonsten unveränderten Verhältnissen - grundsätzlich Anspruch auf Teilhabe an dessen (verbessert) Leistungsfähigkeit (vgl. Urteile 5A_341/2023 vom 14. August 2024 E. 4.4.2; 5A_44/2020 vom 8. Juni 2021 E. 5.2.1 und E. 5.2.3, in: FamPra.ch 2021 S. 1139 f.).

E. 2.4.4

Soll der Kindesunterhaltsbeitrag auf das Niveau begrenzt werden, das dem Kind die Beibehaltung des Lebensstandards vor der Trennung gestattet, hat das Gericht den Standard vor der Trennung zu ermitteln. Hierfür ist - analog zur Berechnung der Obergrenze des Ehegatten- und nachehelichen Unterhalts (vgl. BGE 148 III 358 E. 5) - das zuletzt erzielte Haushaltseinkommen festzustellen, davon ein gemeinsames familienrechtliches Existenzminimum abzuziehen und der sich daraus ergebende Überschuss nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.4). Dies ergibt den Überschuss, den

das Kind betragsmässig benötigt, um den Standard vor der Trennung auch nach der Trennung beibehalten zu können.

E. 2.4.5.1

Ob die Eltern vor der Trennung sparsamer gelebt haben, als es die finanziellen Verhältnisse zugelassen hätten, kann namentlich durch eine nachgewiesene Sparquote belegt werden. In einem solchen Fall ist die Sparquote vom anhand der vorstehend aufgezeichneten Rechnung ermittelten Überschuss abzuziehen.

E. 2.4.5.2

Ferner ist nicht auszuschliessen, dass die Eltern während des Zusammenlebens der Familie bewusst nicht ungefähr den rechnerischen, sondern einen bedeutend kleineren Überschussanteil für das Kind aufgewendet haben, sei es aus gemeinsamem erzieherischem Entscheid heraus, sei es aufgrund erhöhter eigener Bedürfnisse der Eltern. Demgegenüber lässt allein der Umstand, dass für kleinere Kinder kein ganzer "kleiner Kopf" verwendet wurde, eine Limitierung des rechnerischen Überschussanteils nicht notwendig erscheinen. Die kindlichen Ansprüche an Freizeitaktivitäten, Ferien u.ä. nehmen mit dem Älterwerden nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu, sodass sich aus einer verhältnismässig bescheidenen Lebenshaltung von Säuglingen und Kleinkindern für nachfolgende Unterhaltsphasen keine den Anspruch begrenzenden Schlüsse ziehen lassen.

E. 2.4.5.3

Bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen darf der rechnerische Überschussanteil des Kindes sodann unabhängig vom konkret gelebten Standard der Eltern aus erzieherischen und/oder aus konkreten Bedarfsgründen begrenzt werden (BGE 147 III 265 E. 7.3 mit Hinweisen).

E. 2.4.6

Ausgangspunkt für die Überschussverteilung ist, jedenfalls wenn - wie hier - nach der zweistufig-konkreten Berechnungsmethode vorgegangen wird, das Rechenergebnis, welches sich aus der Gegenüberstellung der Einkommens- und Bedarfswerten der unterhaltspflichtigen und -berechtigten Parteien ergibt. Der Überschuss ist in einem ersten Schritt auf grosse und kleine Köpfe aufzuteilen (vgl. vorne E. 2.4.1 f.). Erst in einem zweiten Schritt gilt es zu prüfen, ob vom rechnerischen Überschussanteil abzuweichen und ein höherer oder tieferer Betrag zuzusprechen ist. Hierfür bedarf es allenfalls entsprechender tatsächlicher Feststellungen.

E. 2.4.7

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass die in Kinderbelangen anwendbare strenge Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 ZPO) die Parteien zwar von der subjektiven Beweislast oder Beweisführungslast enthebt, sie aber nicht von ihrer Mitwirkungspflicht entbindet (vgl. BGE 140 III 485 E. 3.3 mit Hinweisen [zur Sparquote]). Sodann ändern Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht nichts an der objektiven Beweislast, wonach grundsätzlich diejenige Partei die Folgen der Beweislosigkeit einer Tatsachenbehauptung zu tragen hat, die daraus Vorteile ableitet (vgl. Art. 8 ZGB ; Urteil 2C_150/2024 vom 25. September 2024 E. 4.3.1, zur Publikation vorgesehen).

E. 2.4.8

Nach dem Dargelegten ist das Gericht bei der Festlegung des Überschussanteils in mannigfacher Hinsicht auf sein Ermessen verwiesen (Art. 4 ZGB). Das Bundesgericht überprüft derartige Ermessensentscheide an sich frei. Es schreitet allerdings nur ein, wenn die kantonale Instanz von dem ihr zustehenden Ermessen falschen Gebrauch gemacht hat, d.h. grundlos von in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen abgewichen ist, wenn sie Gesichtspunkte berücksichtigt hat, die keine Rolle hätten spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt rechtserhebliche Umstände ausser Acht gelassen hat. Aufzuheben und zu korrigieren sind ausserdem Ermessensentscheide, die sich als im Ergebnis offensichtlich unbillig, als in stossender Weise ungerecht erweisen (zum Ganzen: BGE 142 III 617 E. 3.2.5, 612 E. 4.5; je mit Hinweisen).

E. 2.5

Die Vorinstanz ging aufseiten des Beschwerdegegners von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 20'000.-- sowie einem familienrechtlichen Existenzminimum von rund Fr. 5'700.-- aus, was der Beschwerdegegner in seiner Vernehmlassung nicht infrage stellt und einen monatlich verfügbaren Saldo von Fr. 14'300.-- ergibt. In die Unterhaltsberechnung bezog die Vorinstanz den Beschwerdegegner nicht mit ein; namentlich wies sie den auf die daran Berechtigten zu verteilenden Überschuss nicht aus. Dieser lässt sich gestützt auf die Zahlen im angefochtenen Entscheid jedoch ohne weiteres ermitteln, wenn jeweils vom verfügbaren Saldo von Fr. 14'300.-- der Barbedarf der Beschwerdeführer (ohne Überschussanteil gemäss angefochtenem Entscheid) sowie der Betreuungsunterhalt abgezogen werden:

Januar 2017 bis April 2017

verfügbarer Saldo Beschwerdegegner

Fr. 14'300.--

Barbedarf A.A. _____

Fr. 873.--

Betreuungsunterhalt A.A. _____

Fr. 1'552.--

Barbedarf B.A. _____

Fr. 808.--

Betreuungsunterhalt B.A. _____

Fr. 1'552.--

verbleibender Überschuss

Fr. 9'515.--

Mai 2017 bis Februar 2018

verfügbarer Saldo Beschwerdegegner

Fr. 14'300.--

Barbedarf A.A. _____

Fr. 1'427.--

Barbedarf B.A. _____

Fr. 1'361.--

verbleibender Überschuss

Fr. 11'512.--

März 2018 bis Juli 2018

verfügbarer Saldo Beschwerdegegner

Fr. 14'300.--

Barbedarf A.A. _____

Fr. 1'292.--

Betreuungsunterhalt A.A. _____

Fr. 199.--

Barbedarf B.A. _____

Fr. 1'298.--

Betreuungsunterhalt B.A. _____

Fr. 199.--

verbleibender Überschuss

Fr. 11'312.--

August 2018 bis September 2019

verfügbarer Saldo Beschwerdegegner

Fr. 14'300.--

Barbedarf A.A. _____

Fr. 962.--

Barbedarf B.A. _____

Fr. 1'495.--

verbleibender Überschuss

Fr. 11'843.--

Oktober 2019 bis November 2020

verfügbarer Saldo Beschwerdegegner

Fr. 14'300.--

Barbedarf A.A. _____

Fr. 962.--

Barbedarf B.A. _____

Fr. 1'326.--

verbleibender Überschuss

Fr. 12'012.--

Dezember 2020 bis September 2022

verfügbarer Saldo Beschwerdegegner

Fr. 14'300.--

Barbedarf A.A. _____

Fr. 963.--

Barbedarf B.A. _____

Fr. 969.--

verbleibender Überschuss

Fr. 12'368.--

Oktober 2022 bis November 2024

verfügbarer Saldo Beschwerdegegner

Fr. 14'300.--

Barbedarf A.A. _____

Fr. 1'167.--

Barbedarf B.A. _____

Fr. 969.--

verbleibender Überschuss

Fr. 12'164.--

Dezember 2024 bis Juli 2025

verfügbarer Saldo Beschwerdegegner

Fr. 14'300.--

Barbedarf A.A. _____

Fr. 1'167.--

Barbedarf B.A. _____

Fr. 1'173.--

verbleibender Überschuss

Fr. 11'960.--

August 2025 bis Juli 2027

verfügbarer Saldo Beschwerdegegner

Fr. 14'300.--

Barbedarf A.A. _____

Fr. 963.--

Barbedarf B.A. _____

Fr. 1'175.--

verbleibender Überschuss

Fr. 12'162.--

ab August 2027

verfügbarer Saldo Beschwerdegegner

Fr. 14'300.--

Barbedarf A.A. _____

Fr. 985.--

Barbedarf B.A. _____

Fr. 991.--

verbleibender Überschuss

Fr. 12'324.--

E. 2.6.1

Basierend auf diesen Zahlen ergäbe sich in Anwendung des Grundsatzes der Verteilung des Überschusses nach grossen und kleinen Köpfen je nach Phase grundsätzlich ein zwischen Fr. 2'378.75 (= Fr. 9'515.-- : 4) und Fr. 3'092.-- (= Fr. 12'368.-- : 4) liegender Überschussanteil pro Kind. Dahingegen hat die Vorinstanz je nach Phase der Unterhaltsberechnung Überschussanteile von Fr. 220.--, Fr. 250.-- bzw. Fr. 300.-- zugesprochen (vgl. vorne E. 2.1.1). Eine derart krasse Abweichung zum rechnerischen Ergebnis ist zwar nicht ausgeschlossen, bedarf aber einer besonders einleuchtenden Begründung.

E. 2.6.2

Die Vorinstanz hielt hinsichtlich der Lebenshaltung der Familie fest, die konkreten Bedarfspositionen der Kinder vor der Trennung der Eltern erwiesen sich heute als kaum mehr feststellbar, weshalb auf die Bedarfswerte der ersten Phase der Unterhaltsberechnung gemäss erstinstanzlichem Urteil abzustellen sei, d.h. Lebenshaltungskosten von Fr. 1'230.-- pro Kind (vgl. vorne E. 2.1.4). Zum Bedarf der Familie als Ganzes äusserte sie sich nicht.

E. 2.6.3

Es ist offensichtlich, dass die während des Zusammenlebens geführte Lebenshaltung der Beschwerdeführer nicht anhand der Verhältnisse festgestellt werden kann, wie sie unmittelbar

nach der Trennung der Eltern herrschten, zumal in jenem Zeitpunkt bereits zwei separate Haushalte bestanden. Dies umso mehr, wenn es darum geht, den während des Zusammenlebens der Familie für die Beschwerdeführer verwendeten Überschussanteil zu ermitteln, ein solcher im erstinstanzlichen Urteil aber gerade nicht ausgeschieden wurde, was auch die Vorinstanz anerkannte. Anders als sie meint, vermag selbst die vom Kreisgericht vorgenommene Verdoppelung des betriebsrechtlichen Grundbetrages keine Anhaltspunkte für die bisherige Verwendung des Überschusses zu liefern, zumal es sich dabei um eine bloss pauschale Rechenoperation handelte.

E. 2.6.4

Im Übrigen bemängeln die Beschwerdeführer zu Recht, dass die Vorinstanz ihren Verzicht auf eine Berufung mit der Anerkennung der Bedarfszahlen im erstinstanzlichen Urteil gleichsetzte, denn zwischen dem einen und dem anderen besteht kein Zusammenhang. Eine entsprechende Feststellung zum Prozesssachverhalt, wonach die Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren Bedarfszahlen in der fraglichen Höhe entweder selbst behauptet oder zumindest nicht bestritten hätten, enthält der angefochtene Entscheid nicht. Die vorinstanzliche Feststellung, für die Zeit vor der Trennung der Eltern könne von Lebenshaltungskosten von rund Fr. 1'230.-- pro Kind ausgegangen werden, erweist sich daher als willkürlich.

E. 2.6.5

Damit fehlt eine tatsächliche Grundlage, welche eine Abweichung vom Verteilungsgrundsatz nach grossen und kleinen Köpfen rechtfertigen könnte. Der Beschwerdegegner behauptet zwar, dargelegt zu haben, dass die (ganze) Familie einen sparsamen Lebensstil pflegte. Wiederholt trägt er vor, das Familienbudget habe pro Monat rund Fr. 5'800.-- bis maximal Fr. 6'384.-- betragen und Ferien hätten die Familie kaum etwas gekostet (vgl. vorne E. 2.3). Abgesehen davon, dass der angefochtene Entscheid keine Sachverhaltsfeststellungen in diesem Sinne enthält und der Beschwerdegegner diesbezüglich keine Rüge erhebt (vgl. Art. 105 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 1 BGG), stehen diese Zahlen in einem gewissen Widerspruch zum vorinstanzlich festgestellten, aktuellen Bedarf des Beschwerdegegners (ohne Überschussanteil) von Fr. 5'700.--, welchen er - wie bereits ausgeführt (vgl. vorne E. 2.5) - nicht infrage stellt. Auch wenn die Vorinstanz die Zusammensetzung dieses Betrages nicht erläuterte, kann daraus nach Abzug der trennungsbedingten Mehrkosten nicht auf einen verhältnismässig tiefen Bedarf während des Zusammenlebens geschlossen werden, wie ihn der Beschwerdegegner implizit geltend macht. Sodann stellt dieser nicht in Abrede, dass die Familie regelmässig in die Ferien verreiste. Bei wie vorliegend ohne weiteres gegebener Leistungsfähigkeit kommt es entgegen seiner Auffassung nicht darauf an, wie solche Aufenthalte in der Vergangenheit finanziert wurden (Ferienhäuser der Grosseltern oder Tragung der Kosten durch die Grosseltern). Namentlich macht der Beschwerdegegner nicht geltend, die Familie hätte keine Ferien gemacht, wenn sie die Kosten selber hätte bezahlen müssen. Ausschlaggebend ist also, dass regelmässige Ferienreisen im In- und Ausland zur Lebenshaltung der Familie gehörten.

E. 2.7

Soweit den Minderjährigenunterhalt betreffend erweist sich die Beschwerde demnach als begründet. Das volljährige Kind hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Überschuss (BGE 147 III 265 E. 7.2

in fine), sodass die Unterhaltsbeiträge ab Volljährigkeit der Beschwerdeführer (A.A. _____: xx.xx. 2030, B.A. _____: yy.yy. 2032) in der Höhe zu belassen sind, wie sie die Vorinstanz festsetzte. Zur von den Beschwerdeführern vorgeschlagenen Begrenzung ihres Überschussanteils auf je Fr. 1'200.-- äussert sich der Beschwerdegegner für den nun eingetretenen Fall, dass der angefochtene Entscheid zu reformieren ist, nicht. Es sind weder erzieherische noch andere Gründe ersichtlich, welche einen solchen Betrag als zu hoch erscheinen liessen. Mithin kann den Anträgen der Beschwerdeführer hinsichtlich der Zeit ihrer Minderjährigkeit entsprochen werden.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdegegner kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Der Umfang, in welchem die Beschwerdeführer unterliegen, ist mit Blick auf die Prozesskosten vernachlässigbar, zumal sie in einer grundsätzlichen Frage obsiegt haben (vgl. Urteil 5A_514/2023 vom 12. Januar 2024 E. 6.2

in fine mit Hinweisen). Eine Neuverlegung der Kosten des Berufungsverfahrens ist nicht angezeigt, denn diese wurden bereits vollumfänglich dem Beschwerdegegner auferlegt (Art. 67 und Art. 68 Abs. 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.